

ICOMOS

INTERNATIONAL COUNCIL ON MONUMENTS AND SITES
CONSEIL INTERNATIONAL DES MONUMENTS ET DES SITES
CONSEJO INTERNACIONAL DE MONUMENTOS Y SITIOS
МЕЖДУНАРОДНЫЙ СОВЕТ ПО ВОПРОСАМ ПАМЯТНИКОВ И ДОСТОПРИМЕЧАТЕЛЬНЫХ МЕСТ

An den
Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen
Herrn Stanislaw Tillich
Sächsische Staatskanzlei
01097 Dresden

München, 31. Mai 2010

Offener Brief:

Entwurf zur Novellierung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) (Stand 03/2010)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

ICOMOS, der Internationale Rat für Denkmalpflege mit Nationalkomitees in mehr als 100 Ländern, bemüht sich seit seiner Gründung im Jahr 1965 auf der internationalen Ebene um Schutz und Pflege von Bau- und Bodendenkmälern, Ensembles, historischen Stätten und Kulturlandschaften. Dazu gehören auch Berichte über den Zustand des Kulturerbes (die ICOMOS-Reihe „Heritage at Risk“), dessen Schutz und Pflege in Deutschland ganz wesentlich von den Denkmalschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer abhängt.

Die beängstigenden Nachrichten der vergangenen Wochen, die sächsische Regierung plane „eine weitgehende Abschaffung des Denkmalschutzes“ (Stadtforum Leipzig, Nachricht vom 5. Mai 2010) erfüllen uns deshalb mit Sorge. Nach Prüfung des vom sächsischen Staatsministerium des Innern vorbereiteten Arbeitsentwurfs (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen) und der zugehörigen Erläuterungen schließt sich ICOMOS Deutschland dem im offenen Brief des Verbandes der deutschen Kunsthistoriker vom 26. Mai 2010 ausführlich begründeten Protest gegen die geplante Novellierung des sächsischen Denkmalschutzgesetzes an, insbesondere was die unter Umständen verheerenden Konsequenzen einer im Entwurf de facto wieder eingeführten „Klassifizierung“ betrifft.

Ergebnis der im Entwurf zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vorgeschlagenen „Klassifizierung“ wäre, dass sich der Schutz einer sehr eng begrenzten Zahl von im Denkmalbuch verzeichneten „herausragenden“ Kulturdenkmälern nicht verbessert, während sich die Lage der sozusagen als Denkmäler zweiter Klasse nur in den Denkmallisten verzeichneten Denkmäler und Ensembles in vieler Hinsicht verschlechtert. Denn nur bei den wenigen Denkmälern von „herausragender“ Bedeu-

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE

Geschäftsstelle: Maximilianstr. 6, 80539 München, Postadresse: Postfach 100 517, 80079 München
Telefon 089/2422 37 84, Fax 089/242 1985 3, e-mail: icomos@icomos.de

tung wäre danach ein vollständiger Schutz der historischen Substanz (Konstruktion, Grundriss, Ausstattung etc.) gesichert, während es bei den „normalen“ Kulturdenkmälern im Wesentlichen um das „Erscheinungsbild“ zu gehen scheint, also Entkernungen etc. vorprogrammiert werden (vgl. Entwurf zu § 12). Der Novellierungsentwurf, der, z. B. im Bereich des Ensembleschutzes, auch eine Reihe von sinnvollen Verbesserungen enthält, gefährdet also insbesondere durch die angestrebte „Klassifizierung“ die Bemühungen um die Bewahrung von Denkmälern und historischen Stätten und die Bewahrung der zum Teil weltbekannten sächsischen Ensembles und Kulturlandschaften.

Nachdem ICOMOS im Rahmen der Welterbekonvention von 1972 als Berater der UNESCO in allen Fragen des Weltkulturerbes engagiert ist, darf ich, ohne auf die Details des Gesetzentwurfs weiter einzugehen, hier nur noch darauf hinweisen, dass sich die der Welterbekonvention beigetretenen Staaten verpflichtet sehen, für den Schutz ihres gesamten Kultur- und Naturerbes zu sorgen, also nicht nur für Schutz und Pflege einzelner in die Welterbeliste eingetragener Objekte. Artikel 5 der Konvention fordert von den Mitgliedstaaten ganz allgemein eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz des in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Natur- und Kulturerbes, so u. a. „geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung des Erbes erforderlich sind...“ (Artikel 5d der Konvention). Der neue § 5 der geplanten Novellierung des sächsischen Denkmalschutzgesetzes definiert dagegen für die in das Denkmalbuch einzutragenden Denkmäler von „herausragender“ Bedeutung einige wenige „Fallgruppen“, an der Spitze Einträge in die Liste des Welterbes nach Artikel 11 der Konvention (also in Sachsen gemeinsam mit Polen der 2004 eingetragene Muskauer Park), außerdem Kulturdenkmäler, die „aufgrund internationaler Empfehlungen zu schützen“ oder „von nationaler Bedeutung sind“ oder „das baukulturelle Erbe des Freistaats Sachsen entscheidend mitprägen“, – angesichts des Reichtums und der Fülle des sächsischen Kulturerbes eine sehr kleine Auswahl, die sich in seriöser Weise kaum begründen lässt, schon gar nicht, wie in Artikel 3 des Novellierungsentwurfs festgelegt, in einer „bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes“ abzuschließenden Form. Schließlich darf ich noch darauf hinweisen, dass im Rahmen des modernen Denkmalverständnisses der Welterbekonvention auch Kulturlandschaften und Denkmallandschaften schutzwürdig sind, die in den Novellierungstexten (§2, Abs. 3 bzw. Begründung S. 6) widersprüchlich behandelt werden.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, in der Hoffnung, dass Sie sich der hier dargelegten Probleme annehmen, bleibe ich mit den besten Empfehlungen

Ihr

Prof. Dr. Michael Petzet
Präsident